

Inhalt

6 Kooperation und Kommunikation in der Schule

6-2

6.1 Klassenteam	6-2
6.2 Klassenkonferenz	6-3
6.3 Fachkonferenz sonderpädagogische Förderung	6-4
6.4 Lehrerkonferenz	6-5
6.5 Schulkonferenz	6-5
6.6 Schul- und Klassenpflegschaft	6-6
6.7 Schülervertretung	6-6
6.8 Schulsozialarbeit	6-6

6 Kooperation und Kommunikation in der Schule

In einer Schule des Gemeinsamen Lernens müssen innerhalb der Schulgemeinde und in den Schulmitwirkungsgruppen die Themen der sonderpädagogischen Förderung bzw. die Belange der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Berücksichtigung finden.

Dieses Kapitel soll hierzu Anregungen geben.

Zur besseren Orientierung wurden bezogen auf die Schulmitwirkungsgruppen, die entsprechenden Paragraphen aufgeführt und in Stichpunkten Aspekte ergänzt, die Berücksichtigung finden sollten.

Die Auflistungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie weitere Anregungen haben, freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung an die in diesem Ordner angegebene Mailadresse.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden an dieser Stelle zusätzlich Anregungen aus dem Referenzrahmen Schulqualität angefügt.

6.1 Klassenteam

Das Klassenteam setzt sich zusammen aus dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrerteam, weiterer hauptsächlich in dieser Klasse tätigen Lehrkräfte, der sonderpädagogischen Lehrkraft und evtl. dem Inklusionshelfer, der Inklusionshelferin.

Eine gute und kooperative Zusammenarbeit der Teammitglieder ist unerlässlich und eine wichtige Voraussetzung für die Qualität des Gemeinsamen Lernens in der Klasse.

Aufgaben des Klassenteams

- gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts
- gemeinsame Besprechung der Förderpläne
- Austausch über alle Schülerinnen und Schüler
- gemeinsame Gestaltung des Unterrichts

- Entwicklung eines guten Klassenraummanagements
- Vereinbarung von für alle verbindlichen Regeln und Ritualen

6.2 Klassenkonferenz

„Um eine gelungene Kooperation in einem Team zu praktizieren und die durch ein Team vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, ist es sinnvoll, diese institutionell und inhaltlich abzusichern. Grundlegende Voraussetzung zur Zusammenarbeit ist die gegenseitige persönliche Wertschätzung aller Teammitglieder sowie das Anliegen aller, qualitätsbestimmte pädagogische Arbeit zu leisten. Dazu ist es nötig, dass sich das Team ausreichend Zeit nimmt, um wesentliche Vorstellungen die gemeinsame Arbeit betreffend miteinander zu besprechen, gemeinsam Ziele (vor allem im Bereich der Unterrichtsentwicklung) zu definieren, auf deren Erreichung zu achten und dies nach außen (schulintern und den Eltern gegenüber) auch sichtbar zu machen.“ (Bezirksregierung Düsseldorf 2015, S. 27)

„§ 71 Klassenkonferenz,

Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein

von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.“

(BASS 2015/16. 1-1. § 71 SchG)

weitere Aufgaben der Klassenkonferenz

- jährliche Überprüfung, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgestellte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen
- Entscheidung über die Fortsetzung des Bildungsgangs entsprechend der Schulform am Ende der Erprobungsstufe
- „Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.“ (BASS 2015/16. 13-41. Nr. 2.2 § 31 Ao-SF)
- Entscheidung darüber, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler des Bildungsgangs Lernen oder Geistige Entwicklung im kommenden Schuljahr unterrichtet wird

6.3 Fachkonferenz sonderpädagogische Förderung

„§ 70

Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler ... können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

...

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln. ...“

(BASS 2015/16. 1-1. § 70 SchG)

6.4 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz entscheidet im Zusammenhang mit Inklusion über

- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung
- Aufstellung von Vertretungsplänen zur Sicherstellung der sonderpädagogischen Unterstützung
- Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters z.B. Trainingsraum
- Berücksichtigung der Themen des Gemeinsamen Lernens für die Lehrerfortbildung
- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Differenzierungsmaterials
- das schuleigene Konzept unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens

6.5 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz entscheidet im Zusammenhang mit Inklusion u.a. über

- Die Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens im Schulprogramm
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Gemeinsamen Lernens

- 3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen

6.6 Schul- und Klassenpflegschaft

Neben den allgemeinen Aufgaben, wie sie in den §§ 72 und 73 des Schulgesetzes niedergelegt wurden, sind im Rahmen von Inklusion folgende Aspekte wesentlich:

- Informationen zu sonderpädagogischen Förderbedarfen
- Informationen zu Unterricht im Gemeinsamen Lernen
- Einbeziehung der Eltern als „Experten“ ihrer Kinder

6.7 Schülervertretung

Die Bedingungen einer inklusiven Schule müssen in den Schülervertretungen Berücksichtigung finden. Informationen über sonderpädagogische Förderbedarfe und Beeinträchtigungen ermöglichen einen adäquaten Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander, auch wenn sie nicht in eine Klasse gehen und in diesem Zusammenhang informiert sind.

6.8 Schulsozialarbeit

Neben den allgemeinen Aufgaben, wie sie in der BASS 2015/16. 21-13. Nr. 6 niedergelegt wurden, sind im Rahmen von Inklusion folgende Aspekte wesentlich:

- Mitarbeit bei Programmen zur Entwicklung eines inklusiven Denkens aller an Schule Beteiligter
- inklusive Freizeitangebote

- Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen) in denen Inklusion thematisiert wird
- Mitarbeit bei Aktivitäten für Schülergruppen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Sinne von Peergroup-Arbeit
- Im Zusammenarbeit mit Sonderpädagogen Projekte im Rahmen des Unterrichts mit der Thematik Inklusion